

Grundlagen der Kommunalstatistik

Einsteigerseminar

Klaus Brückner

Statistikstelle der Stadt Passau

Themenüberblick

1. Einführung
2. Rechtliche Rahmenbedingungen
 - Rechtliche Ebenen
 - Datenschutz
3. Abschottung

Einführung

Mit wem haben Sie es zu tun?

- Klaus Brückner
 - Leiter und gleichzeitig einziger Mitarbeiter der Statistikstelle der Stadt Passau
 - *kein* gelernter Statistiker oder Geograph
 - Zensus-Erhebungsstellenleiter 2011 und wohl auch 2021/22
 - nebenher zuständig für Breitbandausbau und öffentliches WLAN
- Schwerpunkte der statistischen Arbeit
 - Demografiebeobachtung (z.B. für Kita-Planung)
 - Qualifizierter Mietspiegel
 - Automatisierte Verkehrszählung
- Zusatzaufgaben, "Nebenjobs"
 - Breitbandausbau
 - Öffentliches WLAN

Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Ebenen

Europarecht: EU-Statistikverordnung

(und Regelungen mit Statistikbezug in anderen Verordnungen, wie z.B. EU-DSGVO[eudsgvo], Durchführungsverordnungen zum Zensus, ...)

Bundesrecht: Bundesstatistikgesetz

(und Regelungen mit Statistikbezug in anderen Bundesgesetzen, z.B. zum Zensus, SGB, ...)

Landesrecht: Statistikgesetze der Länder, z.B. BayStatG

(und Regelungen mit Statistikbezug in anderen Landesgesetzen, z.B. zum Zensus)

Satzungen und Verordnungen auf kommunaler Ebene

(z.B. Mietspiegel-Erhebungssatzung)

Die EU-DSGVO [eudsgvo] nennt den Begriff der Statistik immerhin neunmal im eigentlichen Gesetztestext (ohne Begründung und Fußnoten)

1. Art. 5 Abs. 1 lit. b: "Weiterverarbeitung für ...**statistische** Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“)"
2. Art. 5 Abs. 1 lit. e: "Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen¹, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich ...für **statistische** Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“)"

3. Art. 9 Abs.1 (Untersagung der Verarbeitung besonderer Daten);
Abs. 2 setzt Abs. 1 in bestimmten Fällen außer Kraft, z.B. lit. j:
“Die Verarbeitung ist ... (unter bestimmten Einschränkungen und
Voraussetzungen) ... für **statistische** Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz
1 erforderlich.”
4. Art. 14 (Informationspflicht), Abs. 5 (Die Absätze 1 bis 4 finden
keine Anwendung, wenn und soweit) ...lit. b: “die Erteilung dieser
Informationen sich als unmöglich erweist oder einen
unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere
für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende
Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische
Forschungszwecke oder für **statistische** Zwecke vorbehaltlich der in
Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien² ...”

5. Art. 17 (Recht auf Löschung "Vergessenwerden") Abs. 1 und 2 gilt laut Abs 3 nicht (lit. d) " für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für **statistische** Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt"
6. Art. 21 Abs. 6 (Widerspruchsrecht): "Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, ...**statistischen** Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich."

¹sprich: Abschottung

²sprich: Abschottung

Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu **statistischen** Zwecken

1. Die Verarbeitung ...zu **statistischen** Zwecken unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung. Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. ...

Art. 89 EU-DSGVO ii

2. Werden personenbezogene Daten ... zu **statistischen** Zwecken verarbeitet, können vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gemäß Absatz 1 ... Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15³, 16⁴, 18⁵ und 21⁶ vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

³Auskunftsrecht

⁴Recht auf Berichtigung

⁵Recht auf Einschränkung der Bearbeitung

⁶Widerspruchsrecht

Kommunale Statistische Ämter arbeiten nicht für den Bund, deshalb ist das BStatG [**bstatg**] nur am Rande von Interesse. Der §1 beschreibt jedoch das Credo der öffentlichen Statistik perfekt:

- §1 Satz 1: "Die ... (Bundesstatistik) hat ... die Aufgabe, laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren."
- §1 Satz 2: "Für sie gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und fachlichen Unabhängigkeit."
- §1 Satz 3: "Sie gewinnt die Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken."

- §1 Satz 4: Durch die Ergebnisse der Bundesstatistik werden gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge für Bund, Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung aufgeschlüsselt.
- §1 Satz 6: Die ...erhobenen Einzelangaben dienen ausschließlich den durch dieses Gesetz oder eine andere eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift festgelegten Zwecken."

Datenschutz

Die EU-DSGVO [eudsgvo] nennt den Begriff der Statistik immerhin neunmal im eigentlichen Gesetztestext (ohne Begründung und Fußnoten)

1. Art. 5 Abs. 1 lit. b: "Weiterverarbeitung für ...**statistische** Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“)"
2. Art. 5 Abs. 1 lit. e: "Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen⁷, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich ...für **statistische** Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“)"

3. Art. 9 Abs.1 (Untersagung der Verarbeitung besonderer Daten);
Abs. 2 setzt Abs. 1 in bestimmten Fällen außer Kraft, z.B. lit. j:
“Die Verarbeitung ist ... (unter bestimmten Einschränkungen und
Voraussetzungen) ... für **statistische** Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz
1 erforderlich.”
4. Art. 14 (Informationspflicht), Abs. 5 (Die Absätze 1 bis 4 finden
keine Anwendung, wenn und soweit) ...lit. b: “die Erteilung dieser
Informationen sich als unmöglich erweist oder einen
unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere
für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende
Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische
Forschungszwecke oder für **statistische** Zwecke vorbehaltlich der in
Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien⁸ ...”

5. Art. 17 (Recht auf Löschung "Vergessenwerden") Abs. 1 und 2 gilt laut Abs 3 nicht (lit. d) " für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für **statistische** Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt"
6. Art. 21 Abs. 6 (Widerspruchsrecht): "Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, ...**statistischen** Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich."

⁷sprich: Abschottung

⁸sprich: Abschottung

Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu **statistischen** Zwecken

1. Die Verarbeitung ...zu **statistischen** Zwecken unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung. Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. ...

2. Werden personenbezogene Daten ... zu **statistischen** Zwecken verarbeitet, können vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gemäß Absatz 1 ... Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15⁹, 16¹⁰, 18¹¹ und 21¹² vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

⁹Auskunftsrecht

¹⁰Recht auf Berichtigung

¹¹Recht auf Einschränkung der Bearbeitung

¹²Widerspruchsrecht

Kommunale Statistische Ämter arbeiten nicht für den Bund, deshalb ist das BStatG [**bstatg**] nur am Rande von Interesse. Der §1 beschreibt jedoch das Credo der öffentlichen Statistik perfekt:

- §1 Satz 1: "Die ... (Bundesstatistik) hat ... die Aufgabe, laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren."
- §1 Satz 2: "Für sie gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und fachlichen Unabhängigkeit."
- §1 Satz 3: "Sie gewinnt die Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken."

- §1 Satz 4: Durch die Ergebnisse der Bundesstatistik werden gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge für Bund, Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung aufgeschlüsselt.
- §1 Satz 6: Die ...erhobenen Einzelangaben dienen ausschließlich den durch dieses Gesetz oder eine andere eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift festgelegten Zwecken."

Abschottung

Abschottung i

"Abschottung" taucht als Begriff in vielen gesetzlichen Regelungen aller vier Ebenen auf, eine konkrete Definition ist jedoch kaum zu finden.

Art. 89 Abs. 1 DSGVO "Die Verarbeitung ...zu statistischen Zwecken unterliegt geeigneten Garantien Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird." [eudsgvo]

Abschottung ii

Art. 89 Abs. 2 "Werden personenbezogene Daten ... zu statistischen Zwecken verarbeitet, können ... im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18 und 21 vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind." [eudsgvo]

Art. 15 "... das Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten ..." [eudsgvo]

Art. 16 "... das Recht, ... die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten ... (und) ... die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten ... zu verlangen." [eudsgvo]

Art. 18 "...das Recht, ...die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, ..." [eudsgvo]

Art. 21 "...das Recht, ...gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, ...Widerspruch einzulegen" [eudsgvo]

Link- und Literatursammlung i